

Gericht nach § 70 StGB ist eine bei Jugendlichen selbständig anzuwendende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie kann nicht mit der Verurteilung auf Bewährung verbunden werden. Der Anteil des Anspruchs von Maßnahmen nach § 70 StGB an den gerichtlichen Verurteilungen ist sehr gering, weil ein großer Teil der Verfahren gegen Jugendliche ohne gerichtliche Verurteilung beendet wird oder die Übergabe an gesellschaftliche Gerichte erfolgt (§§ 67, 28 StGB).

Andererseits wurde trotz Vorliegens der Voraussetzungen § 70 StGB nicht angewendet. Die Auferlegung besonderer Pflichten nach § 70 StGB ist immer dann möglich, wenn der Grad der Gesellschaftswidrigkeit der Straftat gering und eine insgesamt positive Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen gegeben ist, die es z. B. auch gestattet, bestimmte Pflichten im Leistungsverhalten zu verwirklichen. Die von den Gerichten nach § 70 StGB auferlegten Pflichten beschränken sich in der Regel auf den Abschluß der Lehre bzw. der Schule oder den Besuch von Qualifizierungslehrgängen. In stärkerem Umfang sollten Verpflichtungen zur Durchführung gesellschaftlich nützlicher Arbeit in der Freizeit (Freizeitarbeit) und zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung ausgesprochen werden. Zu ihrer Verwirklichung ist aber erforderlich, daß auf die Schaffung entsprechender Voraussetzungen durch die Gerichte Einfluß genommen wird.

Beispielgebend ist die Praxis der Berliner und Dresdner Gerichte. Ein entsprechender Vertrag mit der städtischen Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr gewährleistet, daß die Jugendlichen ihre Pflichten unter Aufsicht und Kontrolle der Werk tätigen des Betriebes erfüllen. In Dresden werden die Jugendlichen unter ähnlichen Bedingungen zu Reinigungsarbeiten der städtischen Nahverkehrsbetriebe eingesetzt.

2.5. Da die disziplinierende Wirkung von *Haftstrafen* auf jugendliche Straftäter groß ist, wurde diese Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit richtig in breiterem Umfang ausgesprochen. Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist, daß sie unverzüglich verwirklicht wird.

In den gesetzlich zulässigen Fällen soll Jugendhaft ausgesprochen werden, wenn die begangene Straftat zwar nicht so schwerwiegend ist, daß sie eine Freiheitsstrafe erfordert, jedoch in der Straftat, insbesondere ihrer rowdyhaften Begehungsweise und in der von Aufsässigkeit getragenen Motivation, ein von grober Disziplinlosigkeit zeugendes soziales Fehlverhalten zum Ausdruck kommt.

2.6. Die *Erziehung im Jugendhaus* setzt sich das Ziel, in die soziale Fehlentwicklung jugendlicher nachhaltig und korrigierend einzugreifen. Eine erhebliche soziale Fehlentwicklung eines Jugendlichen i. S. des § 75 StGB ist ein in der Regel in der Kindheit beginnendes, in das Jugendalter reichendes negatives Entwicklungsergebnis. Sie liegt vor allem vor, wenn

- sich bei einem Jugendlichen eine verfestigte negative Grundeinstellung gegenüber gesellschaftlichen Verhaltensnormen herausgebildet hat, so daß der Jugendliche mit seinem Verhalten in krassstem Widerspruch zu gesellschaftlichen Anforderungen steht, und
- die negativen Einstellungen und sozial unangepaßten Verhaltensweisen einen hohen Grad der Verfestigung aufweisen, so daß die Möglichkeit und der Wille des Jugendlichen zur positiven Erziehung und zu einem geordneten Verhalten so weit erschwert sind, daß mit den üblichen Mitteln staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung keine stabile und nachhaltige Verhaltensänderung erreicht werden kann.

Ist das Verhalten des Jugendlichen durch die wieder-

holte mehrfache Begehung von Straftaten gekennzeichnet, kann auch dies Ausdruck einer erheblichen sozialen Fehlentwicklung sein. Die Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen i. S. des § 75 StGB muß einen Bezug zu dem verfestigten sozialen Fehlverhalten des Jugendlichen haben.

Als Maßnahme staatlicher und gesellschaftlicher Erziehung i. S. des § 75 StGB kann nicht jede, evtl. mit einer Belehrung verbundene Aussprache durch Vertreter staatlicher oder gesellschaftlicher Einrichtungen anerkannt werden. Es muß in deren Ergebnis vielmehr festgelegt worden sein, mit welchen Mitteln und Methoden einer bereits bestehenden Gefährdung der Entwicklung des Jugendlichen entgegengewirkt werden soll. In Betracht kommen beispielsweise Maßnahmen, die im Ergebnis einer disziplinarischen Verantwortlichkeit im Betrieb getroffen oder im Zusammenhang mit Verletzungen der Schulordnung von der Schulleitung festgelegt oder auf Grund einer Aussprache vor der Konflikt- bzw. Schiedskommission beschlossen oder infolge einer Festlegung des Referats Jugendhilfe getroffen wurden.

Einerseits darf die Einweisung in ein Jugendhaus nur dann ausgesprochen werden, wenn die Straftat einen solchen Schweregrad erreicht hat, daß auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt werden müßte. Der Ausspruch von Jugendhaus ist andererseits trotz erheblich sozialer Fehlentwicklung des Jugendlichen ausgeschlossen, wenn die Schwere der Straftat eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren erfordert, da der Aufenthalt im Jugendhaus höchstens drei Jahre beträgt (§ 75 Abs. 3 StGB).

3. Die Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens hängt entscheidend von der *Aufdeckung und Überwindung der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen* der Straftaten ab.

Die gegen Jugendliche durchgeführten Strafverfahren weisen nach wie vor aus, daß die Straftaten im wesentlichen aus Mängeln der bewußtseinsmäßigen Entwicklung und einer sich daraus ergebenden ungefestigten sozialistischen Grundhaltung der Jugendlichen resultieren, die durch den Einfluß westlicher Massenmedien begünstigt wird.

Auf die Beseitigung folgender begünstigender Bedingungen ist seitens der Gerichte besonders hinzuwirken:

- Verletzung der Erziehungspflichten durch die Eltern (u. a. Duldung von Schulbummelei)
- ungesetzliche vorzeitige Auflösung von Lehrverhältnissen
- Verletzung der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) durch Gaststättenpersonal
- negative Vorbildwirkung Erwachsener, insbesondere im Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch und im sexuellen Bereich sowie hinsichtlich der Arbeitsdisziplin.

Die Gerichte haben bei der Überwindung solcher Faktoren die Erziehungsverantwortlichen im jeweiligen Bereich zu unterstützen, vor allem durch Hinweise und Informationen, die sich im Zusammenhang mit dem Verfahren ergeben. Soweit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung Gesetzesverletzungen noch nicht beseitigt sind, ist die Gerichtskritik anzuwenden.

4. Die *Wirksamkeit und rationelle Durchführung der Jugendstrafverfahren* wird auch von der Einbeziehung solcher Bürger bestimmt die auf die weitere Erziehung des Jugendlichen einwirken, wie Lehrer, Ausbilder, Mitglieder von Arbeits-, Lehrlings- und Schülerkollektiven, Vertreter der FDJ-Grundorganisationen.